

## 1. Sachverhalt<sup>1</sup>

A und B leben in einer losen Beziehung, welche B gerne vertiefen würde, für A jedoch nur eine kurzweilige Unterhaltung darstellt. B ist ihm daher mit ihren Wünschen zunehmend lästig.

Am Tatabend holt A die B mit dem Auto ab und sie fahren auf einen abgelegenen Feldweg. Dort kommt es zum Geschlechtsverkehr, wonach A der B mit einem Messer mindestens dreimal in den Hals sticht und diese kurz darauf verblutet.

Es kann nicht eindeutig festgestellt werden, ob der Geschlechtsverkehr gegen den Willen des Opfers oder einvernehmlich stattfand. Aus diesem Grund werden mit Hilfe von Sachverständigen zwei alternative Tatabläufe als Grundlage des Urteils angenommen.

Für den ersten Fall wird unterstellt, dass der Geschlechtsverkehr einvernehmlich stattfand und A bei der Tötung handelte, weil er das Opfer durch das Drängen auf eine längerfristige Beziehung als störend empfand. Ging dem Tötungsgeschehen hingegen eine Vergewaltigung voraus, so wäre in diesem alternativen Fall anzunehmen, dass A durch die Tötung das Entdecken dieser Straftat verhindern wollte.

<sup>1</sup> Der vorliegende Sachverhalt der Entscheidung wurde gekürzt und leicht verändert, um die Hauptprobleme deutlicher hervortreten zu lassen.

August 2012

## Der austauschbare Mord-Fall

*Die Wahlfeststellung*

§ 211 StGB, Art. 103 II GG

### Leitsätze der Bearbeiterinnen:

1. Eine Verurteilung auf wahldeutiger Tatsachengrundlage ist auch im Hinblick auf die alternative Verwirklichung verschiedener Mordmerkmale rechtlich möglich.

2. Voraussetzung ist, dass unter Ausschluss anderweitiger Geschehensabläufe immer jeweils eines der Mordmerkmale erfüllt ist.

BGH, Urteil vom 8. März 2012 – 4 StR 498/11

Das Landgericht verurteilt den Angeklagten aufgrund der alternativen Tatfeststellungen wegen Mordes; für die erste Variante nimmt es dabei niedrige Beweggründe, für den zweiten Fall Verdeckungsabsicht an. A legt gegen die Entscheidung Revision zum BGH ein.

## 2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Die Problematik des Falles liegt in dem Umgang mit Sachverhaltsungewissheiten. Für diese spielt die Anwendung des **Grundsatzes „in dubio pro reo“** eine große Rolle.

Dieser Grundsatz, der im deutschen Recht aus Art. 103 II GG hergeleitet wird,<sup>2</sup> aber auch in Art. 6 II EMRK festgeschrieben ist, besagt, dass das Ge-

<sup>2</sup> *Kindhäuser*, Strafrecht AT, 5. Auflage 2011, § 48 Rn. 1.

richt nach Abschluss der Beweisaufnahme für eine Verurteilung vollständig von der Schuld des Angeklagten und dessen Begehung der Tat überzeugt sein muss. Andernfalls muss er freigesprochen werden.<sup>3</sup> Daher muss bei Einzelfragen im Zweifel die für den Angeklagten günstigere Variante angenommen werden.<sup>4</sup>

Steht der Tathergang nicht sicher fest, hat der Täter sich am Ende aber nach allen noch übrig bleibenden Möglichkeiten strafbar gemacht, wäre ein Freispruch bei konsequenter Anwendung des Grundsatzes in dubio pro reo in vielen Fällen unbillig,<sup>5</sup> so zum Beispiel, wenn der Angeklagte, in dessen Besitz gestohlene Sachen gefunden werden, nach der Überzeugung des Richters entweder einen Diebstahl gemäß § 242 StGB<sup>6</sup> oder eine Hehlerei gemäß § 259 begangen hat.<sup>7</sup>

Daher wurden von Rechtsprechung und Lehre Kriterien entwickelt, die einerseits unangemessene Freisprüche verhindern, andererseits den Beschuldigten vor einer unverdienten Verurteilung schützen sollen.

Das Gericht kann den Täter bei Bestehen eines zeitlichen oder normativen Stufenverhältnisses wegen eines konkreten Delikts verurteilen. Dafür muss jedenfalls feststehen, dass er dieses Delikt begangen hat, auch wenn zusätzliche Tatumstände nicht eindeutig geklärt sind.

**Zeitliche Stufenverhältnisse** sind dadurch gekennzeichnet, dass bei zwei

aufeinanderfolgenden Sachverhalten einer sicher feststeht, der andere jedoch nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann. Stellt sich der spätere Sachverhalt als sicher dar (Postpendenzfeststellung), so wird der Täter nur wegen des später festgestellten Delikts verurteilt. Steht hingegen der frühere Sachverhalt fest (Präpendenzfeststellung), wird er nur aufgrund dessen Verwirklichung verurteilt.<sup>8</sup>

#### **Normative Stufenverhältnisse**

können in zwei Formen vorliegen. Kann die Begehung eines Tatbestandes festgestellt werden, ohne dass Klarheit darüber besteht, ob der Täter darüber hinaus möglicherweise noch weitere Merkmale (zum Beispiel einer Qualifikation) erfüllt hat, ist nach dem Grundsatz in dubio pro reo nur das sicher erfüllte Delikt zu bestrafen. Kann im anderen Fall nicht geklärt werden, welche Begehungsform der Täter gewählt hat, und schließen sich dabei das schwerere und das leichtere Delikt gegenseitig aus, so wird in dubio pro reo nur nach dem milderen Delikt bestraft (normatives Stufenverhältnis im engeren Sinne).<sup>9</sup> Dies ist beispielsweise bei Vorsatz und Fahrlässigkeit der Fall.

Hat der Täter jedoch unter Ausschluss sämtlicher anderer Möglichkeiten entweder das eine oder das andere in etwa gleich schwere Delikt verwirklicht, schließen sich die Delikte aber gegenseitig aus (Tatbestandsalternativität), so kommt eine sog. „**echte Wahlfeststellung**“ in Betracht. Diese stellt eine ungeschriebene Ausnahme vom Grundsatz in dubio pro reo dar, wonach der Täter unter bestimmten Voraussetzungen wahlweise nach dem einen oder dem anderen Tatbestand verurteilt werden kann.<sup>10</sup>

Dieses Instrumentarium wird allerdings von einigen Stimmen in der Lite-

<sup>3</sup> Heinrich, Strafrecht AT II, 2. Auflage 2010, Rn. 1449 ff.; Rengier, Strafrecht AT, 3. Auflage 2011, § 57 Rn. 1.

<sup>4</sup> Wessels/Beulke, Strafrecht AT, 41. Auflage 2011, § 18 Rn. 802.

<sup>5</sup> Ganz h.M., so Beulke/Fahl, Jura 1998, 265; Eser/Hecker, in Schönke/Schröder, StGB, 28. Auflage 2010, § 1 Rn. 58 ff; Norouzi, JuS 2008, 17; abweichend Frister, in Nomos-Kommentar zum StGB, 3. Auflage 2010, nach § 2 Rn. 83 ff.

<sup>6</sup> Folgende Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.

<sup>7</sup> Beispiel aus Haft, Strafrecht AT, 9. Auflage 2004, S. 41.

<sup>8</sup> Baumann/Weber/Mitsch, Strafrecht AT, 11. Auflage 2003, § 10 Rn. 25 ff.

<sup>9</sup> Heinrich (Fn. 3), Rn. 1459 ff.

<sup>10</sup> Wessels/Beulke (Fn. 4), § 18 Rn. 805.

ratur abgelehnt.<sup>11</sup> Die wahlweise Verurteilung gerate aufgrund der mit ihr verbundenen Unsicherheiten in einen nicht hinnehmbaren Konflikt mit dem im Rechtsstaatsprinzip verankerten Grundsatz der Rechtssicherheit sowie dem Grundsatz in dubio pro reo.

Eine andere Ansicht stellt hingegen das ebenfalls im Rechtsstaatsprinzip enthaltene Prinzip der Einzelfallgerechtigkeit in den Vordergrund und erklärt damit jede Wahlfeststellung für zulässig.<sup>12</sup>

Die ganz h. M. vertritt hingegen einen vermittelnden Ansatz.<sup>13</sup> Zum Erreichen einer „praktischen Konkordanz“ von Rechtssicherheit und Einzelfallgerechtigkeit soll durch verhältnismäßige Beschränkung des einen zugunsten des anderen jedem zu optimaler Wirksamkeit verholfen werden. Im Wesentlichen müssen demnach die folgenden Voraussetzungen gegeben sein.

Zunächst muss eine Unsicherheit im Sachverhalt vorliegen, die sich auch unter Ausschöpfung aller prozessualen Erkenntnismittel nicht aufklären lässt, wobei aber jede der in Frage kommenden tatsächlichen Konstellationen unter Ausschluss jeder weiteren Möglichkeit ein Strafgesetz verletzt.<sup>14</sup>

Weiterhin müssen die in Betracht kommenden Straftatbestände in etwa gleich schwer wiegen. Stehen diese in einem normativen Stufenverhältnis, also wie oben dargelegt in einem Verhältnis des „Mehr oder Weniger“ zu einander, so gilt der Grundsatz in dubio pro reo, sodass der Täter nach dem minder schweren Delikt zu bestrafen

ist. Für die Wahlfeststellung bleibt dann kein Raum mehr.<sup>15</sup>

Außerdem müssen die Tatbestände einander ähneln. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH müssen die in Betracht kommenden Tatbestände deswegen sowohl rechtsethisch als auch psychologisch vergleichbar oder gleichwertig sein.<sup>16</sup> Unter **rechtsethischer Vergleichbarkeit** versteht man eine annähernd gleiche Schwere der Schuld und eine nach allgemeinem Rechtsempfinden sittlich und rechtlich vergleichbare Bewertung. Dies setzt beispielsweise voraus, dass durch die Taten annähernd gleiche Rechtsgüter verletzt werden und für sie auch in etwa die gleiche Strafe festgesetzt werden müsste.<sup>17</sup> Die **psychologische Vergleichbarkeit** erfordert eine einigermaßen gleich geartete seelische Beziehung des Täters zu den in Frage stehenden Verhaltensweisen. Eine solche ist gegeben, wenn die Einstellung des Täters zu den Rechtsgütern und seine Motivation ähnlich sind.<sup>18</sup> So hat die Rechtsprechung beispielsweise eine Wahlfeststellung zwischen Diebstahl gemäß § 242 und Hehlerei gemäß § 259 für zulässig erklärt.<sup>19</sup> Durch den BGH und Teile der Lehre wird auch die echte Wahlfeststellung (im Gegensatz zur später dargestellten unechten Wahlfeststellung) bei den verschiedenen Tatbestandsvarianten des Mordes gemäß § 211 bejaht.<sup>20</sup> Unzulässig hingegen ist eine Wahlfeststellung zwischen Betrug gemäß § 263 und Hehlerei gemäß § 259 wegen man-

<sup>11</sup> Alwart, GA 1992, 562; Frister (Fn. 5), nach § 2 Rn. 97; Gaede, in Anwaltskommentar StGB, 2011, § 1 Rn. 51.

<sup>12</sup> Nüse, GA 1953, 39; von Hippel, NJW 1963, 1533; Zeiler, ZStW 1964, 156.

<sup>13</sup> BGHSt 22, 12; Eser/Hecker (Fn. 5), § 1 Rn. 67 f.; Wolter, JuS 1983, 363.

<sup>14</sup> BGHSt 12, 386, 388; Fischer, StGB, 59. Auflage 2012, § 1 Rn. 19.

<sup>15</sup> BGHSt 22, 154, 156; Heinrich (Fn. 3), Rn. 1469; Rengier (Fn. 3), § 57 Rn. 7, 14; Wessels/Beulke (Fn. 4), § 18 Rn. 806.

<sup>16</sup> RGSt 68, 257; BGHSt 9, 390, 394; 21, 152, 153.

<sup>17</sup> BGH wistra 1985, 67; Heinrich (Fn. 3), Rn. 1470.

<sup>18</sup> BGHSt 9, 390, 394; Wessels/Beulke (Fn. 4), § 18 Rn. 806.

<sup>19</sup> RGSt 68, 257, 262; BGHSt 1, 302; 9, 390, 393; 12, 386.

<sup>20</sup> BGHSt 22, 12; Kraatz, JURA 2006, 615; Rengier (Fn. 3), § 57 Rn. 29.

gelnder Vergleichbarkeit der Tatbestände.<sup>21</sup>

Gegen diese vom BGH entwickelten Kriterien wird eingewandt, sie seien konturenlos und willkürlich.<sup>22</sup> Es handle sich dabei um eine Leerformel, die jeglicher Rechtssicherheit entbehre. Nach dieser Ansicht wird darauf abgestellt, ob der **Unrechtskern der Taten identisch** ist, was dann vorliegen soll, wenn sich Taten gegen dasselbe Rechtsgut richten und der Handlungsunwert gleichwertig ist.

Fällt die Ähnlichkeitsentscheidung positiv aus und sind beide Tatbestände verschieden schwer, ist in dubio pro reo die Strafe dem milderen Gesetz zu entnehmen.<sup>23</sup> Die wahldeutige Verurteilung ist im Schuldspruch offen auszuweisen, d.h. der Schuldspruch ist alternativ zu fassen.<sup>24</sup>

Die echte Wahlfeststellung ist von der so genannten „**unechten Wahlfeststellung**“ abzugrenzen. Hier steht fest, dass der Täter einen Straftatbestand verwirklicht hat, unklar ist jedoch, durch welche Verhaltensweise er dies erreichte (Tatsachenalternativität).<sup>25</sup> Erforderlich und ausreichend ist hier, dass bei sämtlichen Sachverhaltsvarianten, welche der Tatrichter nach Ausschöpfung aller Beweismittel unter Ausschluss anderweitiger Geschehensabläufe für möglich erachtet, der betreffende Tatbestand erfüllt ist.<sup>26</sup> In solchen Fällen erfolgt eine eindeutige Verurteilung auf einer wahldeutigen Tatsachengrundlage.<sup>27</sup>

Dem sind Fälle gleichzustellen, in denen feststeht, dass der Täter eine von mehreren gleich schweren Begehungformen oder eines von mehreren Qualifikationsmerkmalen einer Straftat mit Sicherheit verwirklicht hat.<sup>28</sup> Voraussetzung ist aber, dass die zur Wahl stehenden Modalitäten im Unrechts- und Schuldgehalt vergleichbar sind, weswegen auf obige Ausführungen verwiesen werden kann.<sup>29</sup> Die unechte Wahlfeststellung kann demnach einer Ansicht nach auch bei den verschiedenen Motivmerkmalen des Mordtatbestandes gemäß § 211 II, 1. und 3. Gruppe zulässig sein.<sup>30</sup>

### 3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH bestätigt in seiner Entscheidung, dass eine Verurteilung unter Anwendung der Wahlfeststellung auch im Hinblick auf die alternative Verwirklichung verschiedener Mordmerkmale möglich ist.<sup>31</sup>

Voraussetzung hierfür ist, dass bei sämtlichen Sachverhaltsvarianten, welche der Tatrichter nach Ausschöpfung aller Beweismittel unter Ausschluss anderweitiger Geschehensabläufe für möglich erachtet, eines der Mordmerkmale erfüllt ist.<sup>32</sup> In einem solchen Fall müssen die Urteilsgründe anstelle der für erwiesen erachteten Tatsachen, in denen die Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden, den äußeren und inneren Sachverhalt der Verhaltensweisen schildern, die nach Überzeugung des Gerichts allein in Betracht

<sup>21</sup> BGH NSTZ 1985, 123.

<sup>22</sup> Hruschka, MDR 1967, 267; Jakobs, GA 1971, 257.

<sup>23</sup> Baumann/Weber/Mitsch (Fn. 8), § 10 Rn. 49; Haft (Fn. 7), S. 42.

<sup>24</sup> Beispiel: Der Angeklagte X ist des Diebstahls oder der Hehlerei schuldig; Rengier (Fn. 3), § 57 Rn. 10

<sup>25</sup> Fischer (Fn. 14), § 1 Rn. 25; Rengier, (Fn. 3), § 57 Rn. 17; Beispiel: Unklarheit darüber, welcher Sexualkontakt zur HIV-Infektion geführt hat; BGHSt 36, 269.

<sup>26</sup> Vgl. Fischer (Fn. 14), § 1 Rn. 27.

<sup>27</sup> Heinrich (Fn. 3), Rn. 1474; Rengier (Fn. 3), § 57 Rn. 17.

<sup>28</sup> Wessels/Beulke (Fn. 4), § 18 Rn. 808.

<sup>29</sup> Baumann/Weber/Mitsch (Fn. 8), § 10 Rn. 21; a. A. Rudolphi/Wolter, Systematischer Kommentar zum StGB, Stand 2009, Anhang zu § 55 Rn. 28.

<sup>30</sup> Baumann/Weber/Mitsch (Fn. 8), § 10 Rn. 22; Heinrich (Fn. 3), Rn. 1475.

<sup>31</sup> BGH, Urteil vom 8. März 2012 – 4 StR 498/11 Rn. 8; so auch schon BGHSt 22, 12; BGH NSTZ-RR 1999, 106.

<sup>32</sup> BGH, Urteil vom 8. März 2012 – 4 StR 498/11 Rn. 9.

kommen; andere Möglichkeiten müssen sicher ausgeschlossen sein.<sup>33</sup>

Offen lässt der BGH in seiner Entscheidung, welche Wahlfeststellung genau er erfüllt sieht. Auch die Vergleichbarkeit der beiden Mordmerkmale prüft er nicht.

#### 4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Der Umgang mit Sachverhaltsungleichheiten ist immer wieder Gegenstand von Examensklausuren. Die Schwierigkeit liegt für den Bearbeiter häufig in dem eher ungewohnten Aufbau, der im Folgenden näher erläutert wird.

Liegen in einem Sachverhalt tatsächliche Zweifel vor, so ist in einem ersten Schritt jede mögliche Sachverhaltskonstellation getrennt und vollständig zu erörtern.<sup>34</sup> Erst in einem zweiten Schritt ist zu prüfen, wie sich die Zweifel auf eine Bestrafung auswirken:<sup>35</sup>

Ergibt sich aus der Prüfung, dass der Täter in einer der in Betracht kommenden Konstellationen straflos ist, so muss er auch im Ergebnis straflos sein. Macht er sich hingegen in jeder Konstellation strafbar, so ist zu differenzieren. Wird in allen Konstellationen derselbe Straftatbestand verwirklicht (unechte Wahlfeststellung), ist eine eindeutige Verurteilung ohne Verstoß gegen den Grundsatz in dubio pro reo möglich. Werden hingegen in den verschiedenen Konstellationen unterschiedliche Straftatbestände verwirklicht, so ist zunächst zu prüfen, ob ein Stufenverhältnis vorliegt. Hier ist ggf. in dubio pro reo nach dem milderem Delikt zu bestrafen. Ist zwischen den verschiedenen Straftatbeständen kein Stufenverhältnis vorhanden, so ist das Vorliegen

einer echten Wahlfeststellung möglich, soweit die in Betracht kommenden Straftaten rechtsethisch und psychologisch vergleichbar sind bzw. der Unrechtskern der Taten identisch ist. Ist dies nicht gegeben, ist der Täter ebenfalls in dubio pro reo straflos.

#### 5. Kritik

Zuerst ist der Verwendung der Wahlfeststellung in ihren Grundsätzen zuzustimmen, denn mit ihr können wirksam die Grundsätze des Rechtsstaatsprinzips in Einklang gebracht werden. In problematischen Fällen, bei denen es möglicherweise einzelne Beweisschwierigkeiten gibt, kann sie den Ausgleich schaffen, der für eine angemessene Verurteilung von Nöten ist. Auf der anderen Seite erscheint auch die Eingrenzung durch verschiedene Kriterien notwendig, um gleichzeitig den Angeklagten zu schützen. Ansonsten wäre die Gefahr einer willkürlichen Verurteilung zu groß, die es unter allen Umständen zu vermeiden gilt.

Kritikwürdig ist vor allem die Tatsache, dass der BGH in seinem Urteil nicht darauf eingeht, welche Wahlfeststellung (echte oder unechte) er letztendlich annimmt. Der Wortlaut des Urteils ist in dieser Hinsicht bestenfalls zweideutig und kann kaum weiterhelfen. Da Mord das schwerste Delikt des Strafrechts ist, sollte zumindest eine Klarstellung der zugrunde liegenden rechtlichen Figuren erfolgen, vor allem bei einer ungeschriebenen Ausnahme von dem so tragenden Grundsatz in dubio pro reo, der sogar ausdrücklich durch die Verfassung und die EMRK in das deutsche Recht integriert wurde. Dies tut der BGH vorliegend nicht.

Geht man davon aus, dass der BGH seiner vorherigen Rechtsprechung folgt und bei Mordmerkmalen die echte Wahlfeststellung bejaht, so fehlt jeder Verweis auf die selbst aufgestellten Kriterien der rechtsethischen und psychologischen Vergleichbarkeit, welche zumindest angesprochen werden sollten.

<sup>33</sup> BGH, Urteil vom 8. März – 4 StR 498/11 Rn. 9; so auch schon BGH StV 1987, 378 m.w.N.

<sup>34</sup> *Kindhäuser* (Fn. 2), § 48 Rn. 6; *Rengier* (Fn. 3), § 57 Rn. 5.

<sup>35</sup> Vgl. zum Fallaufbau *Norouzi* (Fn. 5), 18 ff.

Zuzustimmen ist aber ohnehin der Ansicht, dass im vorliegenden Fall eine unechte Wahlfeststellung einschlägig ist. Diese liegt, wie unter 2. geschildert, dann vor, wenn auf jeden Fall ein bestimmtes Delikt begangen wurde, jedoch unklar ist auf welche Weise. Die echte Wahlfeststellung hingegen findet Anwendung, wenn Unklarheit besteht, welches von zwei unterschiedlichen Delikten begangen worden ist. Hier liegt in beiden alternativen Tatabläufen ein Mord vor, es ist jedoch nicht sicher, ob dieser mit Verdeckungsabsicht oder aus niedrigen Beweggründen begangen wurde. Es kommen also unterschiedliche Merkmale einer Straftat in Betracht.

Dies allein begründet jedoch nicht die Annahme, dass aus verschiedenen Delikten bestraft wird, vielmehr ist schon durch die Fassung des § 211 klargestellt, dass ein gemeinsamer Straftatbestand vorliegt.

Deutlich wird dies, wenn man sich die Grundstruktur der Wahlfeststellung erneut vor Augen führt: Während die unechte Wahlfeststellung auf einer Tatsachenalternativität beruht, verlangt die echte Wahlfeststellung eine Tatbestandsalternativität. Letzteres bedeutet, dass die alternativ verwirklichten Delikte sich gegenseitig ausschließen müssen. Mordmerkmale jedoch schließen sich gegenseitig nicht aus, sie können auch kumulativ vorliegen.

Ein weiteres anzuführendes Argument ist eher praktischer Natur, es bezieht sich auf den Schuldspruch. Bei einer echten Wahlfeststellung wird wegen des einen oder des anderen Deliktes verurteilt, bei einer unechten jedoch nur wegen eines Delikts, da ja nur die konkrete Art der Verwirklichung unklar ist. So wird die Art der Wahlfeststellung schon im Schuldspruch deutlich. Bei Mord wird jedoch generell nie das Merkmal in den Schuldspruch aufgenommen, so dass auch im Urteil zum vorliegenden Fall A nur „wegen Mordes“ verurteilt wurde. Damit deutet alles auf eine unechte Wahlfeststellung hin.

Wird die zusätzliche Prüfung der Vergleichbarkeit in Unrecht und Schuld durchgeführt, die teilweise bei verschiedenen Modalitäten gefordert wird, so gelangt man zum gleichen Ergebnis. Hier ist vor allem zu beachten, dass die Merkmale der ersten und dritten Gruppe des § 211 sich beide auf Motivlagen beziehen. Ihnen ist damit gemeinsam, dass sie auf die innere Motivation des Täters abstellen und somit in dieser Hinsicht vollständig vergleichbar sind. Sowohl das egoistische Bestreben, eine vorhergegangene Straftat zu verdecken, als auch eine Tötung allein aus dem Grund, Forderungen nach einer Beziehung zu entgehen, sind gleich verwerflich in Schuld und Unrecht und genügen damit den Anforderungen der Modalitätvergleichbarkeit im Rahmen der unechten Wahlfeststellung.

Schwieriger (aber nicht ausgeschlossen) wäre dies wohl bei Merkmalen aus der zweiten Gruppe in Kombination mit einem Merkmal aus den anderen beiden, da diese auf die Ausführung der Tat und nicht auf ein Motiv abstellen. Für den vorliegenden Fall ist das jedoch unerheblich.

Es bleibt damit festzustellen, dass bei der Verwirklichung verschiedener Mordmerkmale eine unechte Wahlfeststellung vorliegt und nicht, wie vom BGH häufig angenommen, eine echte Wahlfeststellung. Die Darstellung des BGH bleibt im vorliegenden Urteil unkonkret und lässt eine Klarstellung zu seiner Haltung vermissen.

*(Jenny Barthel/Louise Pullmann)*